

# Satzungsänderung

des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Berlin Kaulsdorf

3. DEZ 2008

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr  
Berlin Kaulsdorf

Sitz des Vereins ist: Berlin

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen

## **§ 2 Zweck**

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.2. Pflege des Rettungswesens, des Brand- und Katastrophenschutzes, sowie der Jugendarbeit in der Feuerwehr
- 2.3. Durchführung der Schulungsmaßnahmen im Rettungswesen, Brand und Katastrophenschutz, um eine effektivere Hilfeleistung im Einsatzgeschehen zu gewährleisten.
- 2.4. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit allen der am Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes und des Rettungswesens Interessierten und für diese verantwortlichen Stellen.
- 2.5. Durchführung von Öffentlichkeitswirksamen Tätigkeiten an Schulen Kindertagesstätten und anderen Sozialen Einrichtungen der Feuerwehr und Jugendfeuerwehr in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Berlin
- 2.6. Politische und Religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
- 2.7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck wird verwirklicht, durch Mitgliedsbeiträge, Sammeln von Spenden.
- 2.8. Öffentlichkeitsarbeit in Form von Informationsveranstaltungen und Brandschutzschauen

---

### **§ 3 Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind:

Die Aktiven des Vereins

Die Inaktiven des Vereins

2. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Vereins durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen wollen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch die Löschung des Vereins im Vereinsregister
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche an das Vermögen des Vereins.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder gegen die Interessen der Feuerwehr verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vereinsvorstand nach Feststellung des Sachverhaltes mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder nach § 3 haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Mitgliedern des Vereins steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
4. Am Schluss des Kalenderjahres, wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:  
die Mitgliederversammlung.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden **Vorsitzenden / Schriftführer** und dem Kassenwart

2. Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Ausschuss bestellt werden, der aus 4 Beisitzern besteht. Vorstand und Ausschuss bestimmen Art und Höhe der Zuwendungen an die Feuerwehr und Jugendfeuerwehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
3. Die Amtszeit von Vorstand, Ausschuss und Rechnungsprüfern beträgt zwei Jahre.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:

Den Mitgliedern des Vorstandes

Den Mitgliedern des Vereins nach § 3, Abs. 1.1 bis 1.4

Den Ehrenmitgliedern.

2. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, was das 18. Lebensjahr vollendet hat und mind. 6 Monate im Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Berlin Kaulsdorf Mitglied ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden unterzeichnet

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Wahl des Vorstandes und zwei Kassenprüfern.

Genehmigung der Jahresrechnung (Kassenbericht) des Vereins, Entlastung des Kassenverwalters und des Vorstandes.

Festsetzung eines Mitgliedsbeitrags und des Haushaltes

Beratung und Entscheidung wichtiger Angelegenheiten des Vereins.

Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und über Satzungsänderungen. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Erlass einer Geschäftsordnung.

---

## **§ 8 Der Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt, dass der Stellvertretende Vorsitzende nur vertritt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt über diesen Zeitraum bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand verwaltet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er führt mindestens eine Mitgliederversammlung jährlich durch.

## **§ 9 Finanzierung**

1. Der Verein finanziert sich aus:  
  
Jährlichen Mitgliedsbeiträgen, entsprechend der Beitragsordnung, Freiwilligen Zuwendungen und Spenden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; bare Auslagen werden erstattet.
5. Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenverwalter ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnungen zu belegen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter) schriftlich angewiesen worden sind. Die Kassen- und Buchprüfung ist jährlich vorzunehmen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten

## § 10 Satzungsänderungen


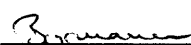
1. Für eine Satzungsänderung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen
2. Die Mitglieder sind mind. 10 Werktage vor dem Versammlungstermin schriftlich in Kenntnis zu setzen
3. Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Sitzungsprotokolle und gefasste Beschlüsse werden vom 1. Vorsitzenden und von Schriftführer unterschrieben
4. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

## § 11 Auflösung

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn sich in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens 2/3 der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mindestens 2/3 für eine Auslösung entscheiden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Feuer- u. Katastrophenschutzes.

Berlin, den 26. 10. 08  
Ort Datum

### Anwesende Mitglieder

Funktion	Name, Vorname	Unterschrift
Vorsitzender	<u>Schneider Dirk</u>	<u></u>
Schriftführer / Stellv. Vorsitzender	<u>Bormann Jennifer</u>	<u></u>